

Aufnahmeordnung

„Das Zusammenhaus Aachen e.V.“

§ 1 Sinn der Aufnahmeverordnung

- 1.) Ziel des Vereins „Das Zusammenhaus Aachen e.V.“ ist die Pflege einer aktiven Gemeinschaft von Bewohnern und Eigentümern des Zusammenhaus. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg in die Gemeinschaft ist das Kennenlernen der Gruppe bei einer der zahlreichen Veranstaltungen.
- 2.) Das bisher im Beschlussbuch unter Beschluss 21 vom 11.11.2015 beschriebene Aufnahmeverfahren wird durch diese Aufnahmeordnung ersetzt.

§ 2 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

- 1.) Vor der Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder steht das im folgende beschrieben Kennenlernen:
 - a. Interessentinnen oder Interessenten nehmen mindestens einmal an einer Vereinsaktivität wie z.B. den Stammtischen oder den gemeinsamen Aktionstagen teil.
 - b. Es wird ein Mentorengespräch mit mindestens 2 Mentoren geführt.
 - c. Mitglieder, die Interessentinnen oder Interessenten noch nicht kennengelernt haben, werden gebeten, proaktiv auf die Interessentinnen oder Interessenten zuzugehen.
 - d. Die Interessentin oder der Interessent stellt einen Aufnahmeantrag, über den gemäß § 5, Absatz 7 die Mitgliederversammlung entscheiden wird.
- 2.) Werden bereits im Zusammenhaus wohnende Kinder volljährig und möchten Mitglied im Verein werden, stellen diese einen Antrag, über den gemäß §5, Absatz 7, die Mitgliederversammlung entscheidet. Das Kennenlernen des Vereins und seiner Mitglieder ist bereits erfolgt.